

15.09.92

In - AS - Fz - R

43 Seiten

**Empfehlungen**

**der Ausschüsse**

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung von Kriegsfolgen-  
gesetzen (Kriegsfolgenbereinigungsgesetz - KfbG -)

Punkt der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),  
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),  
der Finanzausschuß (Fz) und  
der Rechtsausschuß (R)  
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Arti-  
kel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu  
nehmen:

In 1. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 4 BVFG)

In Artikel 1 Nr. 4 ist § 4 wie folgt zu fassen:

§ 4

Spätaussiedler

(1) Spätaussiedler ist,

wer als deutscher Volkszugehöriger nach dem ... ( ein-  
setzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ) die  
ehemaligen deutschen Ostgebiete oder Danzig, Estland,  
Lettland, Litauen, das Gebiet der früheren Sowjetunion,  
Polen, die Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien,  
Bulgarien, Jugoslawien, Albanien oder China verlassen  
und im Wege des Aufnahmeverfahrens im Geltungsbereich  
dieses Gesetzes seinen ständigen Aufenthalt genommen  
hat, wenn er am 8. Mai 1945 einen Wohnsitz in diesen  
Gebieten hatte,

**Ausgeliefert am**

**15. SEP. 1992**

509/1/92

(noch Ziffer 1)

oder

wer als deutscher Volkszugehöriger im Zusammenhang mit den Ereignissen des Zweiten Weltkrieges infolge Vertreibung seinen Wohnsitz in diesen Gebieten verloren hatte und bis zum 31. März 1952 dorthin zurückgekehrt ist, falls er nach dem ... ( einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ) im Wege des Aufnahmeverfahrens im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen ständigen Aufenthalt genommen hat.

Spätaussiedler ist auch, wer als deutscher Volkszugehöriger in erster Generation als Abkömmling einer Person nach Satz 1 nach dem 8. Mai 1945 in den in Satz 1 genannten Gebieten geboren wurde, falls er nach dem ... ( einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ) im Wege des Aufnahmeverfahrens im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen ständigen Aufenthalt genommen hat. Spätaussiedler ist nur, wer im Zeitpunkt der Stellung des Antrages nach § 27 noch nachwirkende erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund deutscher Volkszugehörigkeit nachweist.

- In 2. (2) Als Spätaussiedler gilt auch, wer, ohne selbst deutscher Volkszugehöriger zu sein, als Ehegatte eines Spätaussiedlers Aufnahme im Geltungsbereich dieses Gesetzes gefunden hat.
- In 3. (3) Soweit in diesem Gesetz das Wort "Vertreibung" verwendet wird, ist hierunter auch der Tatbestand der Absätze 1 und 2 zu verstehen.'

#### Begründung:

Dem novellierten Bundesvertriebenengesetz sollen nur noch deutsche Volkszugehörige zugeordnet werden. Das gilt auch für deutsche Staatsangehörige, die nur noch dann Spätaussiedler sein können, wenn sie sich als deutsche Volkszugehörige bekennen. Für die Feststellung der Spätaussiedlereigenschaft ist der Nachweis eines Vertriebenen- bzw. Kriegsfolgeschicksals erforderlich. Das Kriegsfolgeschicksal kann in einer erheblichen persönlichen Benachteiligung oder auch beruflichen Benachteiligung bestehen. Es ist insbesondere zum Zeitpunkt der Antragstellung für den Aufnahmebescheid zu prüfen, ob durch bewusste Abwendung vom deutschen Volkstum ein Kriegsfolgeschicksal nicht mehr vorliegt.

Abkömmlinge von Spätaussiedlern, die nach dem 08. Mai 1945 geboren wurden, werden nur noch in erster Generation als Spätaussiedler anerkannt. Diese Regelung trägt der Tatsache Rechnung, daß das Kriegsfolgeschicksal bei weiteren Generationen kaum noch festzustellen ist.

In 4. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 5 BVFG) und Nr. 16 (§ 18 BVFG)

In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 5 Nr. 1 Buchstabe d die Worte "wer von einer entsprechenden Stellung seiner Eltern, seines nichtdeutschen Ehegatten oder dessen Eltern begünstigt wurde oder" anzufügen.

Als Folge ist

in Artikel 1 Nr. 16 in § 18 Nr. 1 Buchstabe d der Ausschlußtatbestand entsprechend zu ergänzen.

Begründung:

Mit § 5 werden die unverzichtbaren Bestandteile der bisherigen Kriegsfolgenschicksalsprüfung als Ausschlußtatbestände formuliert. Ein solches Kriegsfolgenschicksal kann auch nicht mehr vorgelegen haben, wenn der Ehegatte oder die Eltern die in Nummer 1 Buchstabe b formulierte Stellung erlangt haben. Auch für die insoweit mittelbar Begünstigten ist der Ausschluß von der Rechtstellung vorzusehen.

In 5. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 6 BVFG)

In Artikel 1 ist die Nummer 5 wie folgt zu fassen:

'5. § 6 wird wie folgt gefaßt:

**"§ 6**

**Volkszugehörigkeit**

Deutscher Volkszugehöriger im Sinne dieses Gesetzes ist, wer sich in der Heimat zum deutschen Volkstum bekannt hat und bekennt, sofern diese Bekenntnisse neben der Abstammung durch die Merkmale wie Sprache, Erziehung und Kultur nachgewiesen werden."

**Begründung:**

Die Vorschrift des § 6 wird im Hinblick auf das deutsche Volkstumbekenntnis den tatsächlichen Verhältnissen in den Aussiedlungsgebieten angepaßt. § 6 (a.F.) erfaßte nur Personen, die bei Beginn der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen gelebt haben. § 6 (n.F.) umfaßt sowohl den o.a. Personenkreis als auch Abkömmlinge dieser Personen, so daß für die Abkömmlinge ein aktuelles Bekenntnis zum deutschen Volkstum gefordert wird. Ein aktuelles Bekenntnis besteht bei Abkömmlingen in der Möglichkeit, daß beispielsweise in GU-Staaten die Eintragung der deutschen Nationalität in den Inlandausweis ab dem 16. Lebensjahr erfolgen kann. Als objektives Bestätigungsmerkmal wird insbesondere auf die deutsche Sprache Wert gelegt, mit der die Spätaussiedler sich mündlich verständigen können sollen.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§§ 7 und 8 BVFG) und Nr. 10 (§ 11 BVFG)

a) In Artikel 1 Nr. 7 ist § 8 als § 7 zu bezeichnen und wie folgt zu ändern:

In 6. aa) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Das Bundesverwaltungsamt bestimmt das Land, das die im Geltungsbereich dieses Gesetzes eintreffenden Spätaussiedler, ihre Ehegatten und Kinder aufnimmt (Verteilungsverfahren); das Land ist zuvor zu hören. Bis zu dieser Festlegung werden die Personen vom Bund untergebracht."

Als Folge ist  
in Absatz 2 die Angabe "§ 7" durch die Angabe "§ 8"  
zu ersetzen.

In 7. bb) In Absatz 2 ist folgender Satz 2 anzufügen:

"Die Einbeziehung bedarf der Zustimmung des Landes, in das die Familienangehörigen verteilt werden."

In 8. cc) In Absatz 4 Satz 1 ist das Wort "Aufnahmeverfahren" durch die Worte "Verteilungs- und Aufnahmeverfahren" zu ersetzen.

In 9. dd) Nach Absatz 6 ist folgender Absatz 7 anzufügen:

"(7) § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) gilt nicht für Einrichtungen zur Aufnahme von Spätaussiedlern."

(noch Ziffern 6 bis 9)

Begründung:

zu aa:

Die Begründung zum Gesetzentwurf des Bundes stellt das Verteilungsverfahren und die Aufgabenverteilung dar. Daran soll sich bei gleichzeitiger Aufhebung der Verteilungsverordnung nach der Absicht der Bundesregierung nichts ändern. Dieser Absicht wird der Wortlaut des Gesetzentwurfs nicht gerecht. Der Absatz 1 ist daher im Sinne einer Klarstellung in der Weise zu ändern, daß dem Bund wie bisher die Verantwortung für die Erstaufnahme trifft und die Mitwirkungsmöglichkeiten der Länder in vollem Umfang erhalten bleiben.

zu bb:

Die nach § 8 Abs. 2 des Regierungsentwurfs in die Verteilung einbezogenen Personen sind selbst keine Spätaussiedler. Ihnen gegenüber besteht keine Verpflichtung der Länder nach dem BVFG zur Aufnahme und vorläufigen Unterbringung. Die Einbeziehung in das Verteilungsverfahren kann aber die faktische oder rechtliche Verpflichtung (Artikel 6, 20 GG) zur vorläufigen Unterbringung auslösen. Der Zustimmungsvorbehalt ist deshalb erforderlich.

zu cc:

Die Einhaltung des Länderschlüssels lediglich im Aufnahmeverfahren, das mit dem Aufnahmebescheid endet (§ 28 Abs. 1), ist unzureichend. Das Bundesverwaltungsamt muß den Schlüssel auch im Verteilungsverfahren (§ 8 Abs. 1 des Regierungsentwurfs) einhalten.

(noch Ziffern 6 bis 9)

zu dd:

Nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) bedarf der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, einer Erlaubnis für den Betrieb der Einrichtung. Die Bestimmung dient dem Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen.

Nach § 44 Abs. 3 Asylverfahrensgesetz (Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Asylverfahrens vom 26. Juni 1992, BGBl. I S. 1126) ist diese Vorschrift auf Einrichtungen zur Aufnahme von Asylbewerbern nicht anzuwenden. Im Bundesvertriebenengesetz fehlt bislang eine entsprechende Regelung. Da bei beiden Einrichtungsformen unter dem Gesichtspunkt des Kinder- und Jugendschutzes im wesentlichen vergleichbare Verhältnisse vorliegen, ist eine Differenzierung sachlich nicht gerechtfertigt. Die Ungleichbehandlung sollte beseitigt werden.

In 10. b) In Artikel 1 Nr. 7 ist § 8 wie folgt zu fassen:  
AS

bei Annahme  
entfällt  
Ziffer 15

"§ 8  
Eingliederung

(1) Spätaussiedlern sowie deren Ehegatten nach § 4 Abs. 2 und Kindern, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 nicht erfüllen, aber die Aussiedlungsgebiete im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen haben, ist Eingliederung zu gewähren. Die Integration in das berufliche, kulturelle und soziale Leben in der Bundesrepublik Deutschland ist zu fördern, um die durch die Spätaussiedlung bedingten Nachteile zu mildern.

(noch Ziffer 10)

(2) Die §§ 8 bis 11 sind auf den Ehegatten nach § 4 Abs. 2 und die Kinder des Spätaussiedlers, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 nicht erfüllen, aber die Aussiedlungsgebiete im Wege des Aufnahmeverfahrens im Familienverband verlassen haben, entsprechend anzuwenden. § 5 gilt sinngemäß.

(3) Die Eingliederung umfaßt insbesondere

1. Eingliederungsgeld bis zur Dauer von 30 Monaten
2. Teilnahme an einem Deutsch-Sprachlehrgang bis zu 8 Monaten
3. Berufliche Ausbildung nach §§ 40 ff. Arbeitsförderungsgesetz (AFG)
4. Berufliche Fortbildung und Umschulung nach §§ 41 ff. AFG
5. Berufliche Rehabilitation nach §§ 56 ff. AFG

Das Eingliederungsgeld bemißt sich nach einem Arbeitsentgelt in Höhe von 70 vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, die bei Entstehung des Anspruchs maßgebend ist. Das Eingliederungsgeld beträgt 63 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts.

Das Eingliederungsgeld erhöht sich um monatlich 220 DM

1. für den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten, wenn dieser kein eigenes Einkommen hat
2. für Alleinstehende, die ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes haben und über kein anderes Einkommen verfügen.

Der Bezug von Eingliederungsgeld begründet eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung.

Für Personen, die einen Anspruch auf Eingliederungsgeld haben, entfällt der Anspruch auf Krankengeld und Mutterschaftsgeld nach § 11.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt die näheren Voraussetzungen hierfür in einer Rechtsverordnung. Die Bundesanstalt für Arbeit bestimmt durch Anordnung das Nähere über die Art der Förderung und führt sie durch. §§ 33 und 34 AFG gelten entsprechend."

(noch Ziffer 10)

Als Folge ist

in Artikel 1 Nr. 10 (§ 11 BVFG) nach Buchstabe a folgender  
Buchstabe a1 einzufügen:

'a1) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Krankengeld oder Mutterschaftsgeld erhalten  
Berechtigte in Höhe des Eingliederungsgeldes nach  
§ 8 BVFG."

Begründung:

Der Bund beabsichtigt eine erhebliche Kürzung der Leistungen und Maßnahmen zur Aussiedlerintegration, gleichzeitig will er die Zuwanderung nicht beschränken.

Der Bund geht davon aus, daß es sich bei dem AFG nicht um ein zustimmungsbedürftiges Gesetz handelt. Die Länder benötigen aber ein Instrumentarium, um die Eingliederung dieses Personenkreises dauerhaft zu gewährleisten. Es ist deshalb notwendig, diese Leistungen im BVFG zu verankern.

Erfahrungsgemäß kann man davon ausgehen, daß die Eingliederung eines Aussiedlers durchschnittlich 2 1/2 Jahre dauert. Auch in Zukunft wird sich hieran nichts wesentliches ändern, so daß der Bezug von Eingliederungsgeld bis zur Dauer von 30 Monaten vorzusehen ist.

Die Dauer der Deutsch-Sprachlehrgänge betrug bis zum 30. Juni 1991 noch 10 Monate und wurde nur gegen den Protest der Länder auf 8 Monate reduziert. Eine weitere Kürzung kann nicht akzeptiert werden, will man nicht einen wesentlichen Qualitätsverlust und damit verbunden eine Erschwerung der beruflichen Eingliederungsmöglichkeiten hinnehmen.

Um eine Verwaltungsvereinfachung zu erzielen, ist die Höhe des Eingliederungsgeldes so zu bemessen, daß daneben keine Leistungen zum Lebensunterhalt von anderen Trägern zu erbringen sind. Das trifft auch auf die Personen nach § 11 zu.

(noch Ziffer 10)

Da die Ausgaben nicht wie bisher von der Versichertengemeinschaft aufgebracht werden, kann auf die Kriterien des AFG (z.B. Arbeitslosigkeit, Tätigkeit in den Herkunftsgebieten) verzichtet werden. In einer vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu erlassenden Rechtsverordnung können die näheren Voraussetzungen (z.B. Gewährung von Eingliederungsgeld bei Nachweis der Teilnahme an Maßnahmen nach § 8 Abs. 3 bzw. Kürzungsmöglichkeiten) bestimmt werden.

Berechnungsbeispiel des Eingliederungsgeldes

|                                                                                                                      |               |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| Bezugsgröße 1992 mtl.                                                                                                | 3.500 DM      |
| davon 70 %                                                                                                           | 2.450 DM      |
| davon ab gesetzliche Abzüge<br>ca. 35 %                                                                              | <u>850 DM</u> |
| verbleiben netto                                                                                                     | 1.600 DM      |
| davon 63 %                                                                                                           | 1.008 DM      |
| für Alleinstehende ohne Kind<br>oder Verheiratete, deren Ehe-<br>gatten ein etwa gleich hohes<br>Einkommen erzielen. | =====         |

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 9 BVFG)

a) In Artikel 1 Nr. 9 ist § 9 wie folgt zu fassen:

**"§ 9**

**Leistungen und Hilfen**

- In 11. (1) Spätaussiedler können eine einmalige Überbrückungs-  
Fz hilfe der Bundesregierung sowie ein Einrichtungsdar-  
lehen erhalten. Näheres bestimmt der Bundesminister  
des Innern durch Richtlinien.
- In 12. (2) Zugunsten der deutschen Volkszugehörigen, die in  
Fz den Herkunftsländern bleiben, sollen Hilfen im  
sozialen, gemeinschaftsfördernden und wirtschaftli-  
chen Bereich zur Verbesserung der Lebensperspektiven  
in den Herkunftsländern gewährt werden. /Näheres wird  
/T3.\_/ durch zwischenstaatliche Vereinbarungen geregelt. 7  
nur Fz
- In 14. (3) Spätaussiedler aus der ehemaligen UdSSR, die  
vor dem 1. April 1956 geboren sind, erhalten zum  
Ausgleich für den erlittenen Gewahrsam auf Antrag  
eine pauschale Eingliederungshilfe in Höhe von  
4.000 Deutsche Mark. Sie beträgt bei Personen im  
Sinne des Satzes 1, die vor dem 1. Januar 1946  
geboren sind, 6.000 Deutsche Mark."
- Fz 15. (4) Die Leistungen zur beruflichen Eingliederung ein-  
entfällt bei schließlich sprachfördernder Maßnahmen für Spätaus-  
Annahme von siedler sowie deren Ehegatten und Abkömmlinge im  
Ziffer 10 Sinne des § 4 richten sich nach den Vorschriften  
des Arbeitsförderungsgesetzes.
- Fz 16. (5) Der Bund hat sicherzustellen, daß den Aufnahmege-  
meinden Mittel zur Verfügung gestellt werden, die eine  
endgültige Versorgung der aufzunehmenden Spätaussied-  
ler mit Wohnraum ermöglichen."

(noch Ziffern 11 bis 16)

Begründung

zu Abs. 1 und 2

§ 9 Abs.1 sieht Starthilfen vor, die Spätaussiedler im Wege des Verwaltungsermessens gewährt werden sollen, insbesondere ein Einrichtungsdarlehen, um Sozialhilfeleistungen zu vermeiden. Ein Ausgleich für Kosten der Aussiedlung wird für entbehrlich gehalten. Ebenso die Pauschalleistung für Spätaussiedler aus der ehemaligen UdSSR.

In § 9 Abs.2 wird vorgesehen, daß für die deutschen Volkszugehörigen aus den Gebieten der ehemaligen UdSSR und den anderen Herkunftsgebieten besondere Hilfen im sozialen, gemeinschaftsfördernden und wirtschaftlichen Bereich zur Verbesserung der dortigen Lebensverhältnisse gewährt werden sollen.

zu Abs. 3

- Regierungsentwurf -

zu Abs. 4

§ 9 Abs. 4 verweist ausdrücklich auf die gesetzliche Verpflichtung des Bundes zur Finanzierung bestimmter Integrationsleistungen.

zu Abs. 5

§ 9 Abs. 5 trägt der Auffassung Rechnung, daß es sich bei den Kosten der endgültigen Wohnraumversorgung von Spätaussiedlern um Kriegsfolgelasten handelt, die gemäß Artikel 120 GG vom Bund zu tragen sind.

In 17. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Rahmen ihrer  
AS Richtlinien zu den Eingliederungshilfen nach § 9 Abs. 1 BVFG  
auch für Aussiedler, die nach dem 31.12.1991 und vor dem In-  
krafttreten dieses Gesetzes ihren ständigen Aufenthalt im Bun-  
desgebiet genommen haben, beim Einrichtungsdarlehen einen Zu-  
schuß für zurückgelassenen Hausrat vorzusehen."

Begründung:

Nach § 12 Abs. 6 a LAG können als Vertreibungsschä-  
den nur noch Schäden geltend gemacht werden, die  
einem Aussiedler vor dem 1. Januar 1992 im Zusam-  
menhang mit der Aussiedlung entstanden sind. Diese  
Regelung wurde durch das 31. AndG vom  
26. Januar 1987 (BGBl. I S. 474) in das Lastenaus-  
gleichsgesetz eingefügt. Sie sollte eine durch Ur-  
teil des BVerwG vom 2. August 1984 - 3 C 40.83 -  
entstandene Rechtsunsicherheit beenden und den  
zeitlichen Weg für eine künftige gesetzliche Neure-  
gelung ebnen. Das Lastenausgleichsgesetz sollte so-  
dann umfassend an die verändernden Verhältnisse an-  
gepaßt und eine Regelung getroffen werden, die auch  
über Jahre und gegebenenfalls Jahrzehnte hinweg  
noch praktikabel ist und den Betroffenen eine  
schnell wirksame Hilfe bietet (vgl. Begründung zum  
31. AndGLAG). Mit dem beabsichtigten Kriegsfolgen-  
bereinigungsgesetz beschreitet der Gesetzgeber nun-  
mehr den bereits damals vorgezeichneten Weg. Es  
werden für die ab Inkrafttreten dieses Gesetzes ein-  
treffenden Spätaussiedler nunmehr Starthilfen ge-  
schaffen, die unter anderem beim Einrichtungsdar-  
lehen einen Zuschuß für zurückgelassenen Hausrat vor-  
sehen. Aussiedler, die nach Eintritt der Befristung  
in § 12 Abs. 6 a LAG und vor dem Inkrafttreten des  
Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes ihren ständigen  
Aufenthalt im Bundesgebiet genommen haben, erhalten  
nach den derzeitigen Regelungen weder eine Hausrat-  
entschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz noch  
den nunmehr mit Wirkung vom Inkrafttreten des KfBG  
vorgesehenen Zuschuß beim Einrichtungsdarlehen für  
ihren aussiedlungsbedingt zurückgelassenen Hausrat.  
Es kann nicht zu Lasten des einzugliedernden Aus-  
siedlers gehen, daß der Gesetzgeber ein lange beab-  
sichtigtes Gesetzgebungsverfahren nicht zeitkonform  
an auslaufende Regelungen im Lastenausgleichsgesetz  
anschließen kann. Nachdem gerade der Zuschuß für  
zurückgelassenen Hausrat beim Einrichtungsdarlehen  
mit zu den ersten Starthilfen für Spätaussiedler  
zählt, sollte er aus Gleichbehandlungsgründen auch  
dem Aussiedlerjahrgang 1992 gewährt werden. In der  
Regel befinden sich diese noch in Übergangswohnein-  
richtungen, so daß der Zuschuß beim Einrichtungs-  
darlehen für sie eine wesentliche Hilfe bei der  
Schaffung eigenen Wohnraums darstellt.

In 18. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 11 BVFG)

In Artikel 1 Nr. 10 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe d anzufügen:

'd) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

"(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten auch für die Ehegatten und die Abkömmlinge, soweit sie mit den Berechtigten Aufnahme gefunden haben."

Begründung:

Die Hilfen im Krankheitsfalle - bisher im § 90 b geregelt - werden durch Anfügung des Absatzes 9 auch für Ehegatten und Abkömmlinge der Spätaussiedler vorgesehen (anstelle der bisherigen Verwaltungsvorschriften).

In 19. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 14 BVFG)

In Artikel 1 Nr. 13 ist § 14 wie folgt zu fassen:

**"§ 14**

**Stichtag für Spätaussiedler**

Rechte und Vergünstigungen als Spätaussiedler kann nur in Anspruch nehmen, wer spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Ausreise seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen hat."

Begründung:

§ 14 schließt Rechte und Vergünstigungen für Spätaussiedler aus, wenn sie erst später als 6 Monate nach ihrer Aussiedlung ihren Aufenthalt in der Bundesrepublik nehmen.

20. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§§ 17 bis 20 BVFG)

In In Artikel 1 ist Nummer 16 wie folgt zu fassen:  
Fz

'16. a) Vor § 17 wird folgende Überschrift eingefügt:

"Dritter Abschnitt

Einmalige Zahlung für Vertriebene".

b) Die §§ 17 bis 20 werden wie folgt gefaßt:

"§ 17

Berechtigte

Vertriebene, die innerhalb von sechs Monaten nach Verlassen des Vertreibungsgebietes den ständigen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vor dem 3. Oktober 1990 genommen haben und am 31. Dezember 1992 noch hatten, erhalten auf Antrag eine einmalige Zahlung. Der Antrag ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 1994 zu stellen.

§ 18

Ausschluß

Die Leistung nach § 17 erhält nicht, wer

1. in den Aussiedlungsgebieten

a) der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewaltherrschaft erheblich Vorschub geleistet hat oder

(noch Ziffer 20)

- b) durch sein Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
- c) in schwerwiegendem Maße eine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht hat oder
- d) eine herausgehobene politische oder berufliche Stellung innegehabt hat, die er nur durch eine besondere Bindung an das totalitäre System erreichen konnte, oder

2. die Aussiedlungsgebiete wegen einer drohenden strafrechtlichen Verfolgung auf Grund eines kriminellen Delikts verlassen hat."

#### § 19

##### Höhe der Zahlung

Die einmalige Zahlung beträgt 4 000 Deutsche Mark. Die Ansprüche werden ab 1. Januar 1993 mit einem vom Hundert für jedes angefangene Vierteljahr verzinst.

#### § 20

##### Ausführung

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts werden von den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ausgeführt.

(2) Zuständig ist das Land, in dem der Antragsteller seinen ständigen Aufenthalt hat. Bei Verlegung des ständigen Aufenthalts nach dem 31. Dezember 1992 in ein Gebiet außerhalb der in Absatz 1 genannten Länder, bleibt das Land nach Absatz 1 zuständig, in dem der Berechtigte zuvor seinen ständigen Aufenthalt hatte.

(3) Der Bundesminister des Innern kann durch allgemeine Verwaltungsvorschrift mit Zustimmung des Bundesrates eine Reihenfolge der Erfüllung unter Berücksichtigung des Lebensalters und der sozialen Dringlichkeit festlegen."

(noch Ziffer 20)

Als Folge sind  
in den Nummern 24, 32, 35, 37 und 40  
die Überschriften redaktionell anzupassen.

Begründung:

Gemäß Einigungsvertrag (Anlage 1 Kapitel II Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 4) und Gesetz zur Regelung des Verhältnisses von Kriegsfolgesetzen zum Einigungsvertrag (Artikel 1 Nr. 3) ist das Lastenausgleichsgesetz in den neuen Bundesländern nicht auf Personen anwendbar, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts ihren ständigen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet genommen haben. Der Entwurf des BMI zum Kriegsfolgenbereinigungsgesetz (Stand: 29.07.1991) berücksichtigte den vorbezeichneten Personenkreis u. a. insofern, als er in seinen §§ 17 bis 20 eine pauschale Entschädigungssumme in Höhe von 4 000 DM vorsah.

Diese Regelung stellt eine vertretbare Alternative zur Lastenausgleichsgesetzgebung in den neuen Ländern dar, u.a. auch deshalb, weil ein Ausgleich von Lasten zwischen Vermögensbesitzern und Vertriebenen hier nicht herbeigeführt werden kann.

Der nunmehr vom Bundeskabinett beschlossene Gesetzentwurf sieht eine Entschädigung für den betroffenen Personenkreis jedoch nicht mehr vor.

Die Hinweise, wonach eine Entschädigung in einem anderen Gesetz geregelt werden soll, sind bei dem betroffenen Personenkreis auf Unverständnis und Skepsis gestoßen.

Die Altvertriebenen, die nach dem Krieg auf dem Gebiet der ehemaligen DDR angesiedelt wurden, haben dasselbe Vertreibungs-

(noch Ziffer 20)

Schicksal erlitten, wie die der alten Länder. Sie mußten sich im Osten Deutschlands unter ungleich schwierigeren Bedingungen eine neue Existenz aufbauen, die Anerkennung ihres Status als Vertriebene blieb ihnen versagt.

Aus diesen Gründen sollen die in den §§ 17-20 des Entwurfs des BMI (Stand: 29.07.1991) geregelten Entschädigungsleistungen in den Gesetzentwurf wieder aufgenommen werden. § 20 Abs. 3 läßt bei der Auszahlung eine Reihenfolge unter Berücksichtigung der dort genannten Kriterien zu. Danach können und sollten die Anträge der Älteren zuerst berücksichtigt werden.

zu § 17:

§ 17 schafft die Rechtsgrundlage und umschreibt den berechtigten Personenkreis. Vertriebene (und Aussiedler), die nach dem Verlassen des Vertreibungsgebietes in die alte Bundesrepublik gekommen waren, haben hier nach den verschiedenen Kriegsfolgegesetzen mannigfaltige Rechte, Entschädigungen und Hilfen zu ihrer Eingliederung erhalten. Vergleichbare Leistungen sind Vertriebenen, die ihren Aufenthalt im Gebiet der ehemaligen DDR genommen haben, nicht zuteil geworden. Eine nachträgliche Einbeziehung dieser Personengruppen in das System der Kriegsfolgegesetze wurde im Einigungsvertrag nicht vorgesehen, da die Zielsetzung dieser Gesetze im Kern als erfüllt anzusehen ist. Sie würde - zum Beispiel bezogen auf den Lastenausgleich - dazu führen müssen, daß in den neuen Ländern Ausgleichsabgaben zur Finanzierung der Entschädigungen erhoben werden müßten. Auch die Feststellung mehr als 40 Jahre zurückliegender Schäden stößt auf nahezu unüberwindliche Schwierigkeiten. Unter Berücksichtigung ihres besonderen Schicksals soll den Betroffenen aber eine einmalige Zahlung gewährt werden.

Die Anspruchsberechtigung wird auf Vertriebene beschränkt, die das Vertreibungsschicksal in eigener Person erlitten haben, nach der Vertreibung den ständigen Aufenthalt in der ehemaligen DDR genommen und dort bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes beibehalten haben.

(noch Ziffer 20)

zu § 18

§ 18 enthält Ausschlußgründe, bei deren Vorliegen eine Leistung nicht gewährt werden kann. Die Gründe entsprechen denjenigen in § 5.

zu § 19

Die Vorschrift legt die Höhe der einmaligen Zahlung fest und bestimmt, daß der Anspruch bis zu seiner Erfüllung zu verzinsen ist, da sich die Verwaltungsverfahren wegen des voraussichtlichen Massenansturms und der nach § 20 Abs. 3 möglichen Reihenfolge der Auszahlung über längere Zeit hinziehen wird.

zu § 20

Der Anspruch auf einmalige Zahlung kann nur von Vertriebenen in der ehemaligen DDR geltend gemacht werden. Es ist innerhalb gerechtfertigt, nach Absatz 1 mit der Ausführung dieser Vorschriften nur die neuen Länder zu beauftragen.

Die Zuständigkeit soll nach Absatz 2 auch den Behörden dieser Länder verbleiben, wenn der Berechtigte nach dem Entstehen des Anspruchs das Gebiet der neuen Länder verläßt.

Wegen der hohen Zahl der zu erwartenden Anträge muß mit einer längeren Verfahrensdauer gerechnet werden. Absatz 3 sieht deswegen vor, daß zur Vermeidung von Härten eine Reihenfolge bei der Antragsbearbeitung durch allgemeine Verwaltungsvorschriften festgelegt werden kann. Damit kann sichergestellt werden, daß ältere oder bedürftige Antragsteller zeitlich berücksichtigt werden.

21. Zu Artikel 1 Nr. 20, 21 und 23 (§§ 22, 23 und 25 BVFG)

In a) In Artikel 1 Nr. 20 sind nach dem Buchstaben b folgende Buchstaben c bis e anzufügen:

'c) Im Absatz 1 werden die Worte "und bei den zentralen Dienststellen der Länder" gestrichen und die Worte "sind Beiräte" ersetzt durch die Worte "ist ein Beirat".

d) Im Absatz 2 werden im ersten Satz die Worte "Die Beiräte haben" ersetzt durch die Worte "Der Beirat hat". Im zweiten Satz werden die Worte "Sie sollen" durch die Worte "Er soll" ersetzt.

e) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Die Länder können bei ihren zentralen Dienststellen Beiräte für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen bilden. Deren Zusammensetzung sowie die Berufung und Amtsdauer ihrer Mitglieder regeln die Länder."

b) In Artikel 1 Nr. 21 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe c anzufügen:

'c) nach den Worten "Vertreter der bei den zentralen Dienststellen der Länder gebildeten Beiräte (§ 22)" die Worte "oder der zentralen Dienststellen der Länder" angefügt.'

(noch Ziffer 21)

c) In Artikel 1 ist Nummer 23 wie folgt zu fassen:

"23. § 25 wird aufgehoben."

Begründung zu a) bis c):

Eine gesetzliche Verpflichtung der Länder, bei ihren zentralen Dienststellen Beiräte für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen zu bilden, wird nicht für erforderlich gehalten.

Die Bildung und das Tätigwerden des Beirates sind mit einem zu hohen zeitlichen und verwaltungstechnischen Aufwand verbunden.

Zur sachverständigen Beratung der Landesregierungen werden die Organisationen und Verbände, die mit der Betreuung der Vertriebenen, Flüchtlinge und Spätaussiedler befaßt sind, ohnehin durch die Landesflüchtlingsverwaltungen einbezogen. Ebenso wenden sich die Organisationen und Verbände mit ihren Problemen direkt an die Landesregierung.

Alles in allem sind für eine konstruktive Zusammenarbeit aller mit Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen befaßten Behörden, Organisationen und Verbände vielfältige, effektive Formen denkbar.

Sie sollte deshalb nicht in die starre Form des Beirates gepreßt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 26 (§ 27 BVFG)

Artikel 1 Nr. 26 ist wie folgt zu fassen:

'26. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

In 22. "Der Aufnahmebescheid wird auf Antrag Personen einschließlich deren Ehegatten und minderjährigen ledigen Abkömmlingen mit Wohnsitz in den Herkunftsgebieten des § 1 Abs. 2 Nr. 3 erteilt, die nach Verlassen dieser Gebiete die Voraussetzungen als Spätaussiedler erfüllen."

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

In 23. "Der Wohnsitz im Aussiedlungsgebiet gilt als fortbestehend, wenn ein Antrag nach Absatz 2 abgelehnt wurde und der Antragsteller für den Folgeantrag nach Satz 1 erneut Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten begründet hat.

In 24. Wird die Ehe aufgelöst, bevor beide Ehegatten die Aussiedlungsgebiete verlassen haben, verliert der Aufnahmebescheid insoweit seine Wirkung."

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

In 25. "Der Bundesminister des Innern setzt im Einvernehmen mit den Ländern die Kriterien für die Annahme der besonderen Härte fest."

(noch Ziffern 22 bis 25)

Begründung:

zu a) aa):

In § 27 Abs.1 wird vorgeschrieben, daß in den Aufnahmebescheid künftig neben dem Spätaussiedler auch der Ehegatte und die Abkömmlinge aufgenommen werden. Damit soll eine einheitliche Aufnahmeentscheidung für einen Familienverband sichergestellt werden.

zu a) bb):

Ein Härtefallantrag nach Absatz 2 setzt voraus, daß der Wohnsitz im Aussiedlungsgebiet aufgegeben worden ist. Dies ergibt sich aus einem Umkehrschluß zu Absatz 1.

Bei Ablehnung des Aufnahmebescheides im Härtefallweg muß demnach grundsätzlich wegen Absatz 1 erneut ein Wohnsitz im Aussiedlungsgebiet begründet werden. Bei einer Wohnsitzbegründung nach dem 08.05.1945, bzw. 31.03.1952, ist der Statuserwerb nach § 4 jedoch dauernd ausgeschlossen. Nach dem Gesetzeswortlaut würde damit die Ablehnung des Härtefallantrages automatisch zu einem dauernden Ausschluß vom Spätaussiedlerstatus führen. § 27 will aber dem Betroffenen eine erneute Antragstellung vom Heimatgebiet aus ermöglichen. Der vorgesehene Satz 2 hält mittels einer Fiktion den ursprünglichen Wohnsitz des Spätaussiedlers aufrecht. Durch diese Lösung wird gewährleistet, daß der nichtgewollte Ausschluß vom Spätaussiedlerstatus (§ 4) vermieden wird.

zu b):

Die Ergänzung ist zur Sicherung der notwendigen Mitwirkung der Länder erforderlich.

In 26. Zu Artikel 1 Nr. 26a - neu - (§ 27 Abs. 3 BVFG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 26 folgende Nummer 26a - neu - einzufügen:

'26a. In § 27 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Anträge auf Erteilung eines Aufnahmebescheides können nur bis zum 31. Dezember 1995 gestellt werden."

Begründung:

Mit der Vorschrift des § 27 Abs. 3 soll eine Stichtagsfrist eingeführt werden, wonach Anträge auf Erteilung eines Aufnahmebescheides bis zum 31. Dezember 1995 gestellt werden können.

In 27. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 28 Abs. 2 BVFG)

In Artikel 1 ist Nummer 27 zu streichen.

Begründung:

Das Land muß die Zustimmung zum Aufnahmebescheid auch verweigern dürfen, wenn die Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 Satz 3 und damit die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 nicht gegeben sind.

In 28. Zu Artikel 1 Nr. 28 a - neu - (§ 28 Abs. 3 BVFG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 28 folgende neue Nummer 28a einzufügen:

'28a. In § 28 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Es ist ein Einreisezeitpunkt festzulegen, der sich nach einer Jahresquote richtet, die sich an einer sozialverträglichen Eingliederung orientiert. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Höhe der jährlichen Quote zu regeln."

Begründung:

Durch den Verzicht auf eine Abschlußgesetzgebung will die Bundesregierung eine dauerhafte Aufnahme von Personen deutscher Volkszugehörigkeit aus Ost- und Südosteuropa sicherstellen. Selbst bei Einführung eines Generationenschnitts muß aber gleichzeitig sichergestellt sein, daß die aufzunehmenden Personen im Bundesgebiet in einer sozialverträglichen Weise eingegliedert werden können. Dies setzt eine an den hiesigen Verhältnissen ausgerichtete Steuerung der Einreise, die im wohlverstandenen Interesse sowohl der Spätaussiedler als auch der zur Aufnahme verpflichteten Länder liegt, voraus.

Die Festlegung der Quote soll insbesondere unter Berücksichtigung der Wohnungs- und Arbeitsmarktsituation erfolgen. Bei der Festlegung der zeitlichen Reihenfolge der Einreise sind insbesondere der Zeitpunkt der Antragstellung und Gesichtspunkte der Familienzusammenführung zu berücksichtigen.

Die Aufnahmebescheide sind mit einer Rangnummer zu versehen; diese wird bei der Festlegung der Jahresquote aufgerufen. Das ermöglicht es, bei starken jährlichen Zugängen von Inhabern "alter" Bescheide (s. § 100 Abs. 7) im folgenden Jahr die Quote ggf. geringer festzusetzen und die mit "Altbescheiden" eingereisten Personen insoweit im nächsten Jahr auf die sich vorgesehene Jahresquote anzurechnen, um sie insgesamt verträglich zu gestalten.

In 29. Zu Artikel 1 Nr. 30 (§ 29 Abs. 2 BVFG)

In Artikel 1 Nr. 30 ist dem Buchstaben a folgender Buchstabe a0 voranzustellen:

'a0) das Wort "Aufnahmeverfahren" durch die Wörter "Aufnahme-, Registrier- und Verteilungsverfahren" und die Wörter "dieses Verfahrens" durch die Wörter "dieser Verfahren" ersetzt.'

Begründung:

Das Aufnahmeverfahren endet formal mit der Erteilung des Aufnahmebescheids (§ 28). An der Verwendung der im nachfolgenden Registrier- und Verteilungsverfahren gewonnenen Daten für die gesetzlich festgelegten Zwecke besteht ebenfalls ein legitimes Sachinteresse.

R 30. Zu Artikel 1 Nr. 33 (§ 94 Abs. 1 Nr. 2 BVFG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 94 Abs. 1 Nr. 2 BVFG an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Ehenamensrecht anzupassen ist.

Begründung:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zum Ehenamensrecht vom 05.03.1991 (BVerfGE 84,9) festgestellt, daß die gesetzlich vorgeschriebene Bevorzugung des Mannesnamens als Ehefrau mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung nicht vereinbar ist. § 94 Abs. 1 Nr. 2 BVFG begegnet daher insofern, als er lediglich die Wahl zur Annahme der männlichen Namensform ermöglicht, verfassungsrechtlichen Bedenken aus Artikel 3 Abs. 2 GG.

Zu Artikel 1 Nr. 41 (§§ 100 bis 104 BVFG)

a) In Artikel 1 Nr. 41 ist § 100 wie folgt zu ändern:

- In 31. aa) In Absatz 1 ist die Textstelle  
"§§ 1 und 3"  
durch die Textstelle  
"§§ 1 bis 3"  
zu ersetzen.
- In 32. bb) In Absatz 1 sind nach dem Wort  
"Vorschriften"  
die Worte  
"mit Ausnahme der §§ 35 bis 68 und 74"  
einzufügen.
- In 33. cc) Nach Absatz 6 ist folgender neuer Absatz 7 anzufügen:  
  
"(7) Übernahmegenehmigungen und Aufnahmebescheide,  
die vor Inkrafttreten des Gesetzes erteilt wurden,  
verlieren 10 Jahre nach der Erteilung, frühestens  
mit Ablauf des 31.12.1999, ihre Gültigkeit."
- In 34. b) In Artikel 1 Nr. 41 ist § 103 wie folgt zu fassen:  
Fz

**"§ 103**

**Kostentragung**

Der Bund trägt die Kosten

1. des Verteilungsverfahrens und der vorläufigen Unterbringung (§ 7)
2. der Leistungen nach diesem Gesetz (§§ 8, 9, 11, 13, 14 und 17)
3. der vorübergehenden und endgültigen Aufnahme sowie der Eingliederung durch die Länder und Gemeinden.

Aufwendungen, die den Ländern und Gemeinden nach Nummer 3 unmittelbar entstehen, sind durch den Bund zu erstatten."

In 35. c) In Artikel 1 Nr. 41 ist nach § 103 folgender § 104. anzufügen:

"§ 104

In  
[36.7

Spätaussiedler gemäß § 4 Abs. 1 und die Personen gemäß § 4 Abs. 2 [, wenn die Ehe seit mindestens fünf Jahren besteht und der überwiegende Teil dieser Mindestdauer im Aussiedlungsgebiet zurückgelegt wurde,] sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, 2. Alternative."

Begründung

zu a) aa):

Die Berechtigten gemäß § 2 BVFG sind ebenfalls in die Übergangsregelung einzubeziehen.

zu a) bb):

Die Eingliederungshilfen für die Landwirtschaft und die Privilegierung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sollte aus den oben dargestellten Gründen bereits zum Inkrafttreten des Gesetzes entfallen, da ihre Weitergeltung auch in noch nicht entschiedenen Altfällen nicht gerechtfertigt ist.

zu a) cc):

Die Festsetzung einer Antragsschlußfrist für Aufnahmeanträge (s. § 27 Abs. 3) bedingt eine Regelung betreffend die Gültigkeitsdauer von Übernahmegenehmigungen und früher erteilen Aufnahmebescheiden des Bundesverwaltungsamtes.

(noch Ziffern 31 bis 36)

zu b):

Der Gesetzentwurf sieht lediglich eine Kostenübernahme für die Leistungen nach § 9 vor.

Da es sich bei der neuen Person des Spätaussiedlers nach den Intentionen der Bundesregierung nach wie vor um die Abwicklung von Kriegsfolgen handelt, sind alle mit der Aufnahme und Eingliederung verbundenen Kosten nach Artikel 120 GG durch den Bund zu tragen. Dies ist durch eine eindeutige gesetzliche Regelung klarzustellen.

zu c):

Klarstellung, daß es sich bei den Personen, für die die neuen Rechtsbegriffe in § 4 geschaffen wurden, um Flüchtlinge und Vertriebene im Sinne dieser Grundgesetzschrift handelt.

zum Klammerzusatz:

Es ist unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten nicht vermittelbar, daß z.B. ein französischer Staatsangehöriger, der in Moskau studiert und in dieser Zeit eine deutsche Volkszugehörige mit russischer Staatsangehörigkeit heiratet, durch schlichte Wohnsitzverlegung nach Deutschland im Rahmen der Aufnahme der Ehefrau den Status "Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit" erwerben soll, ein französischer Staatsangehöriger dagegen, der in Frankreich eine deutsche Staatsangehörige heiratet, bei Wohnsitzverlegung nach Deutschland Ausländer bleibt. Die Regelung des späteren Artikel 116 Absatz 1 Grundgesetz sollte ursprünglich nur die Angehörigen nicht-deutschen Volkstums erfassen, "die mit volksdeutschen Flüchtlingen verheiratet sind oder von diesen abstammen und wegen dieser Familienzugehörigkeit aus ihrem Heimatgebiet ausgewiesen worden sind" (Stellungnahme des allgemeinen Redaktionsausschusses, Parlamentarischer Rat - Drs. 291 vom 18. November 1948 zu Art. 138 b Entwurf Grundgesetz). Wenn auch die spätere Rechtsprechung zum BVFG den Zweck der Bestimmung in der Sicherung der Familieneinheit gesehen und dafür genügen hat lassen, daß die Familieneinheit durch die Vertreibung zerstört oder gefährdet wurde und aufgrund dieses Umstandes die nicht-deutschen Familienangehörigen durch das Vertreibungsschicksal

(noch Ziffern 31 bis 36)

mittelbar, ebenfalls betroffen sind, kann davon unter den heutigen Gegebenheiten bei nicht gebietsangehörigen Ehegatten oder gebietsangehörigen Ehegatten deutscher Aussiedler, die die Ehe erst kurz vor der Zuwanderung ins Bundesgebiet geschlossen haben, keine Rede mehr sein. Erst kurz vor der Aussiedlung geschlossene Ehen sind bereits unter der Voraussetzung eingegangen worden, daß ein Zusammenleben in Deutschland erfolgt. In diesem Fall kann auch keine unmittelbare Betroffenheit "durch das Vertreibungsschicksal" vorliegen. Es handelt sich vielmehr um einen privilegierten Einwandererstatbestand mit sofortigem Erwerb des Deutschen-Status. Bei den heute auch in Ost- und Südosteuropa erleichterten Ausreisebedingungen soll der nicht volksdeutsche Ehegatte statusrechtlich nur dann begünstigt sein, wenn dessen Lebensplanung zunächst auf Verbleiben im Heimatstaat abgestellt war und lediglich der Aussiedlungsentschluß des deutschen Ehegatten ihn zwingt, die vorgesehene Lebensplanung umzustellen und in Deutschland ein neues Leben anzufangen. Das setzt voraus, daß die Ehe im Aussiedlungsgebiet bereits einige Zeit bestanden hat. Die vorgeschlagene fünfjährige Ehedauer stellt sicher, daß keine Überprivilegierung gegenüber sonstigen deutsch-verheirateten Ausländern erfolgt.

Zu Artikel 2 Nr. 8 (§ 277 LAG)

In 37. a) In Artikel 2 Nr. 8 ist dem Buchstaben a folgender neuer Buchstabe a0 voranzustellen:

'a0) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Empfänger von Unterhaltshilfe können beantragen, daß ihnen im Fall ihres Todes oder des Todes ihres Ehegatten ein Sterbegeld von je 1.000 Deutsche Mark gewährt wird. Zu den entstehenden Kosten tragen der Unterhaltshilfeempfänger monatlich zwei Deutsche Mark, sein Ehegatte eine Deutsche Mark bei; diese Beträge werden von den laufenden Zahlungen an Kriegsschadenrente einbehalten. Im übrigen trägt die Kosten der Ausgleichsfonds."

In 38. b) In Artikel 2 Nr. 8 Buchstabe b ist der letzte Halbsatz des Absatzes 3 wie folgt zu fassen:

"in denen am ..... (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) die Unterhaltshilfe bereits für dauernd beendet hatte und der Sterbefall noch nicht eingetreten war."

Begründung:

zu a:

Das Sterbegeld nach § 277 Abs. 1 wurde zuletzt durch das 18. AndGLAG vom 3. September 1965 mit Wirkung vom 1. Juni 1965 ab von 300,-- DM auf 500,-- DM erhöht. Seitdem sind die Beisetzungskosten erheblich gestiegen. Das Bestattungsgeld nach § 36 BÜG beträgt seit 01.07.1992 z. B. 2.478,-- DM, wenn der Tod die Folge einer Schädigung ist, und 1.241,-- DM sonst. Das gegenwärtige Sterbegeld für Unterhaltshilfeempfänger nach dem LAG in Höhe von 500,-- DM wird bei KSR-Empfängern seit 1953 bereits im Jahr 1994 durch die eigenen Einzahlungen hierzu erreicht. Als Folge der Erhöhung des Sterbegeldes

(noch Ziffern 37 und 38)

muß auch der eigene Sterbegeldbeitrag der KSR-Empfänger verdoppelt werden. Ende März 1992 bezogen noch rd. 85.000 Personen eine Unterhaltshilfe nach dem LAG, von denen geschätzt etwa 80 v. H. die Gewährung eines Sterbegeldes beantragt haben. Die Sterbegeldauszahlung betrug im Jahre 1991 rd. 5,2 Mio. DM; an Sterbegeldbeiträgen wurde in diesem Zeitraum ein Betrag von rd. 1,2 Mio. DM von den Unterhaltshilfeempfängern aufgebracht. Beide Beträge wiesen wegen Rückgangs der KSR-Empfänger eine absinkende Tendenz auf. Die aus Kostenentwicklungsgründen notwendige Erhöhung des Sterbegeldes ist überwiegend vom Ausgleichsfonds und dem Bund zu tragen (vgl. § 6 Abs. 4 LAG). Sie ist sozial gerechtfertigt und führt u. a. zu einer Entlastung der Sozialhilfeträger.

zu b:

Die Regelung des Wegfalls der Sterbevorsorge bei dauernder Einstellung der Unterhaltshilfe kann nur auf den Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes abgestellt werden, da ansonsten rückwirkend in bereits entstandene Ansprüche eingegriffen würde. Dies verletzt das Gebot der Rechtsstaatlichkeit.

In 39. Zu Artikel 2 Nr. 10a - neu - (§ 317 Abs. 5 LAG)

In Artikel 2 ist nach Nummer 10 folgende neue Nummer 10a einzufügen:

'10a. § 317 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

"(5) Die im Aufnahmeverfahren nach § 28 BVFG und im Verfahren nach § 15 BVFG gesammelten Daten dürfen für lastenausgleichsrechtliche Verfahren genutzt und übermittelt werden, wenn dies erforderlich ist."

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.'

Begründung:

zu a:

Die Nutzung der im Aufnahmeverfahren gesammelten Daten für Zwecke des Lastenausgleichs ist bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in § 29 Abs. 2 BVFG geregelt. Diese Regelung soll nach Artikel 1 Nr. 30 Buchstabe c (Änderung des § 29 Abs. 2 BVFG) aufgehoben werden. Für die Bearbeitung der bis zum 31.12.1995 gestellten Anträge auf Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (siehe Artikel 2 Nr. 2 - § 234 Abs. 4 -) ist eine entsprechende Übergangsvorschrift erforderlich, die zweckmäßigerweise im Lastenausgleichsrecht ihren Platz findet.

zu b:

Redaktionelle Änderung.

In  
Fz

40. Zu Artikel 2 Nr. 12a - neu - (§ 345 LAG)

In Artikel 2 ist nach Nummer 12 folgende neue Nummer 12a einzufügen:

'12a. § 345 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz werden die Worte "der Leiter des Ausgleichsamtes" durch die Worte "das Ausgleichsamt" ersetzt; der zweite Halbsatz wird gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird das Wort "können" durch das Wort "kann" ersetzt; die Worte "und der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds" werden gestrichen.'

Begründung:

Durch die Aufhebung bzw. Änderung der Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) über die Ausgleichsausschüsse sowie die Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds bei den Ausgleichsausschüssen (§ 316 Abs. 1 LAG) durch Artikel 3 Nr. 6 und 8 des Gesetzes über die nachträgliche Umstellung von Kontoguthaben, über die Tilgung von Anteilrechten an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe, zur Änderung lastenausgleichsrechtlicher Bestimmungen und zur Ergänzung des Gesetzes über die Errichtung der "Staatlichen Versicherung der DDR in Abwicklung" vom 24. Juli 1992 (BGBl. I S. 1389) ist § 345 teilweise obsolet geworden. Durch die vorgeschlagene Änderung wird die erforderliche Klarstellung erreicht.

Zu Artikel 2 Nr. 13 (§ 349 LAG)

In 41. a) Die Bundesregierung wird gebeten, § 349 LAG zu  
einem späteren Zeitpunkt zu überprüfen, wenn  
im Zuge der politischen Veränderungen Verluste  
der Deutschen in den Vertreibungsgebieten in Zukunft  
ausgeglichen oder entschädigt werden sollten.  
In diesem Fall würde die Ausgleichsverwaltung  
mit der Rückforderung von Lastenausgleichsleistungen  
nach § 349 vor Probleme gestellt werden, zu deren  
Lösung weder Personal noch ausreichend Zeit zur  
Verfügung steht.

In 42. b) In Artikel 2 ist Nummer 13 wie folgt zu fassen:  
Fz

'13. In § 349 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Kriegsschadenrente und vergleichbare Leistungen  
werden nach Maßgabe der geltenden Vorschriften  
weitergewährt; eine Rückforderung von Hauptent-  
schädigung nach Satz 1 mindert die laufenden  
Zahlungen nicht."

Begründung:

Die in § 342 Abs. 3 in Verbindung mit § 349 LAG  
zwingend vorgeschriebene Rückforderung der gewähr-  
ten Ausgleichsleistungen bei Schadensausgleich er-  
fordert aus Gleichhandlungsgründen (Art. 3 GG) eine  
gleiche Festsetzung des Rückforderungsbetrages der  
zuerkannten und erfüllten Hauptentschädigung, unab-  
hängig davon, ob die Erfüllung der Hauptentschädi-  
gung durch Barauszahlung (§ 251 LAG), Umwandlung  
von Aufbaudarlehen (§ 258 LAG) oder Anrechnung von  
Kriegsschadenrente (§§ 278 a, 283 und 283 a LAG)  
erfolgte. Sie kann beim Kriegsschadenrentenempfän-  
ger nicht auf die Rückforderung des Mindesterfül-  
lungsbetrages (§ 278 a Abs. 4) oder der anrech-  
nungsfreien Zinszuschläge beschränkt bleiben, da

(noch Ziffern 41 bis 42)

dies eine ungerechtfertigte Besserstellung gegenüber demjenigen Geschädigten wäre, der statt Kriegsschadenrente eine Barauszahlung der Hauptentschädigung erhalten hat oder dessen Hauptentschädigung auf ein vorher gewährtes Aufbaudarlehen angerechnet wurde. Die aus gewissen Vertrauensschutzgründen vorgesehene Weitergewährung der laufenden Leistungen an Kriegsschadenrente - trotz des nachträglichen Wegfalls der Schadensgrundlage - stellt bereits eine wesentliche Verbesserung gegenüber den anderen LA-Leistungsempfängern dar. Sie sollte nicht zusätzlich noch durch einen geringeren Rückforderungsbetrag nach § 349 LAG begünstigt werden. Einer zu Lebzeiten des KSR-Empfängers aus finanziellen Gründen nicht möglichen Rückzahlung des Rückforderungsbetrages nach § 349 Abs. 4 Satz 1 LAG kann z. B. haushaltsrechtlich durch Eintragung einer Sicherungshypothek auf dem zurückgegebenen Vermögensobjekt begegnet werden. In der überwiegenden Zahl der Fälle richtet sich wegen Versterbens der Kriegsschadenrentenempfänger die Rückforderung ohnehin bereits gegen die Erben. Es erscheint nicht vertretbar, daß den Erben nach dem Ableben des KSR-Empfängers ein unbelastetes Vermögen zufällt, während auf der anderen Seite die öffentliche Hand für den Lebensunterhalt des KSR-Empfängers aufkommen mußte. Eine Gleichbehandlung der verschiedenen Leistungsempfänger bei der Rückforderung nach § 349 LAG hat bei rd. 427 Mio. DM Hauptentschädigung (für BFG-Schäden), die durch Anrechnung laufender Leistungen nach den §§ 278 a, 283 und 283 a LAG erfüllt worden sind, durch die dadurch mögliche Einnahmesteigerung eine beträchtliche finanzielle Auswirkung. Sie führt im übrigen zu einer wesentlichen Verfahrensvereinfachung, da dann bei KSR-Empfängern die komplizierten Vergleichsberechnungen bei der Rückforderung des Mindesterfüllungsbetrages oder der anrechnungsfreien Zinszuschläge unterbleiben könnten und damit neben den höheren Rückflüssen auch Verwaltungskosten gespart werden.

In 43. Zu Artikel 2 - allgemein -

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die vom Präsidenten des Bundesausgleichsamts geregelte Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Heimatauskunftstellen (HASTen) zu überprüfen und eine den Vorschriften des Datenschutzrechts entsprechende Regelung herbeizuführen.

Begründung:

Die Verwaltungspraxis der Ausgleichsverwaltung entspricht nicht in jeder Hinsicht den im Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts aufgestellten Forderungen zum Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechts der Bürger.

So werden gem. Nr. 61 b Abs. 8 des Sammelrundschreibens zum Feststellungsgesetz (FG-SR) in Spätaussiedlerfällen, in denen die HASTen nicht gutachtlich beteiligt werden und in denen auch keine Karteikarte für Schäden in Vertreibungsgebieten zu erstellen sind, "zur Verbesserung der Erkenntnisgrundlage der HASTen" persönliche Daten der Spätaussiedler übermittelt.

Dieser Aufbau einer Datensammlung entspricht nicht mehr dem fortentwickelten Verständnis des informationellen Selbstbestimmungsrechts, wie es z.B. bereits in § 12 des baden-württembergischen Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) Niederschlag gefunden hat.

Um dieses Recht des Bürgers auch für den Tätigkeitsbereich der HASTen zu gewährleisten, sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Fortführung der Kartei zu schaffen.

Da die bei den Landesausgleichsämtern gebildeten HASTen bundesweite Zuständigkeit haben und Informationen von den Ausgleichsämtern aller Länder erhalten, kann das Problem sinnvoll nur auf Bundesebene gelöst werden.

AS 44. Nach Artikel 6 Nr. 1 (§ 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 - neu - HHG)

Nach Artikel 6 Nr. 1 ist folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. § 2 Abs. 2 wird um folgende Sätze ergänzt:

"Leistungen sind zu versagen oder einzustellen,  
wenn Ausschließungsgründe nach Absatz 1 Nr. 3  
vorliegen. Dies gilt auch für Ansprüche auf Lei-  
stungen vor Inkrafttreten des Artikels 6 des  
Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes."

Begründung:

Die mit der Änderung des § 2  
Abs. 1 Nr. 3 beabsichtigte Ver-  
meidung der Ungleichbehandlung  
krimineller Straftäter würde nicht  
erreicht, wenn sie erst ab In-  
krafttreten des Gesetzes Geltung  
hätte. Die dadurch entstehende Ge-  
setzeslücke wird geschlossen,  
wenn von einer Leistungsgewährung  
ex tunc generell die Straftäter  
ausgeschlossen werden, die in der  
ehemaligen SBZ oder DDR wegen vorsätzli-  
cher krimineller Straftaten zu  
Freiheitsstrafen von insgesamt  
mehr als 3 Jahren verurteilt wor-  
den sind.

AS 45. Zu Artikel 15 (§§ 25, 26 II. WoBauG)  
Zu Artikel 16 (§§ 14, 15 WoBauG Saarland)

a) In Artikel 15 sind die Nummern 1 und 2 wie folgt zu fassen:

- '1. In § 25 Abs. 1 wird Satz 5 gestrichen.
2. In § 26 Abs. 2 Nummer 2 werden die Worte ", Vertriebene und Flüchtlinge im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes und Übersiedler" gestrichen.

b) In Artikel 16 sind die Nummern 1 und 2 wie folgt zu fassen:

1. In § 14 Abs. 1 wird Satz 5 gestrichen.
2. In § 15 Abs. 2 Nummer 2 werden die Worte ", Vertriebene und Flüchtlinge im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes und Übersiedler" gestrichen.'

Begründung:

**Nach der geltenden Fassung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) werden Aussiedler und Übersiedler bei der Wohnungsbauförderung in folgender Hinsicht begünstigt:**

- Für die Bildung von Einzeleigentum erhöht sich bei Aussiedlern und Übersiedlern die Einkommensgrenze bis zum Ablauf des 5. Kalenderjahres nach dem Jahr der Einreise um 6.300,-- DM jährlich.
- Zu denjenigen Personengruppen, für die vorrangig Wohnungen gefördert werden sollen, gehören u.a. auch Vertriebene und Flüchtlinge im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes und Übersiedler.

(noch Ziffer 45)

Dieser Förderungsvorrang hat infolge der Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes durch das Schwangeren- und Familienhilfegesetz vom 27. Juli 1992 (BGBl. I Seite 1.398) eine neue Bedeutung erlangt. Denn danach besteht nun seit dem 1. August 1992 ein Vorrang bei der Benennung von Wohnungssuchenden für die vorhandenen Sozialwohnungen zugunsten der Personengruppen des § 26 Abs. 2 Nr. 2 II. WoBauG, darunter also der Vertriebenen, Flüchtlinge und Übersiedler.

Durch den Gesetzentwurf sollen die Begünstigungen für Vertriebene, Flüchtlinge und Übersiedler auf Spätaussiedler ausgedehnt werden. Dies steht im Widerspruch zu dem in der Begründung aufgeführten Grundsatz, wonach alle Hilfen zur Eingliederung der Spätaussiedler so gestaltet werden sollen, daß Besserstellungen gegenüber der einheimischen Bevölkerung in vergleichbaren sozialen Lagen vermieden werden (Seite 53 oben). Tatsächlich werden jedoch Vertriebene, Flüchtlinge und Übersiedler sowie nach dem Gesetzentwurf auch Spätaussiedler bei der Wohnungsbauförderung in der dargestellten Weise begünstigt. Die Begünstigung von Aussiedlern hat sich auch im Rahmen des gemeinsamen Bund-Länder-Wohnungsbausonderprogramms 1989 zugunsten von Aussiedlern nicht bewährt, da dringend Wohnungsuchende der einheimischen Bevölkerung den absoluten Vorrang von Aussiedlern nachdrücklich kritisiert haben.

Mit dem Änderungsvorschlag sollen die gegenwärtigen Begünstigungen für Vertriebene, Flüchtlinge und Übersiedler beseitigt und erst recht nicht auf Spätaussiedler ausgedehnt werden. Die genannten Personengruppen sind wie die einheimische Bevölkerung zu behandeln, z.B. bei der Versorgung mit Sozialwohnungen in der Reihenfolge der sozialen Dringlichkeit.

AS 46. Zu Artikel 18a - neu - (§ 59 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 SchwbG)

Nach Artikel 18 ist folgender Artikel 18a einzufügen:

'Artikel 18a

Änderung des Schwerbehindertengesetzes

Das Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I, S. 1421, 1550), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1310), wird wie folgt geändert:

In § 59 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 werden nach den Worten "nach dem Bundessozialhilfegesetz" die Worte "oder in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes" eingefügt. '

Als Folge ist in der Gliederung nach Artikel 18 einzufügen:

"18a Änderung des Schwerbehindertengesetzes"

Begründung:

Schwerbehinderte Aussiedler, die vorübergehend in Durchgangwohnheimen untergebracht sind, erhalten bislang keine kostenlose Wertmarke für die unentgeltliche Beförderung gemäß § 59 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 SchwbG, wenn sie Sozialhilfeleistungen nicht vom örtlichen Sozialhilfeträger, nämlich der Kommune erhalten, sondern in entsprechender Anwendung des Abschnitts 2 des Bundessozialhilfegesetzes vom Träger des Durchgangwohnheimes.

Diese Schlechterstellung schwerbehinderter Aussiedler, die oft längere Zeit in Durchgangwohnheimen verbringen, gegenüber einheimischen Schwerbehinderten ist nicht gerechtfertigt.

509/1/92

- 42 -

R 47. Zu Artikel 19a - neu -

Nach Artikel 19 ist folgender Artikel 19a einzufügen:

"Artikel 19a  
Einschränkung von Grundrechten

Durch Artikel 9 Nr. 3 wird das Grundrecht der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 GG) eingeschränkt."

Begründung:

Die Ergänzung ist erforderlich wegen der Zitierpflicht nach Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG Infolge der Ersetzung der Wörter "Aussiedler und Übersiedler" in § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnorte für Aussiedler und Übersiedler durch das Wort "Spätaussiedler" werden zusätzliche Personen in die dort normierte Grundrechtsbeschränkung nach Artikel 11 Abs. 1 GG einbezogen.

In 43. Zu Artikel 21

Artikel 21 ist wie folgt zu fassen:

**"Artikel 21**

**Neufassung des Bundesvertriebenengesetzes,  
des Häftlingshilfegesetzes und des  
Lastenausgleichsgesetzes**

Der Bundesminister des Innern kann das Bundesvertriebenengesetz, das Häftlingshilfegesetz und das Lastenausgleichsgesetz (ohne den Zweiten Teil) in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen."

**Begründung:**

Das Lastenausgleichsgesetz in der Neufassung vom 01. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909) ist seither 41 Male geändert worden; es wird für die Abwicklung der bis zum 31. Dezember 1995 gestellten Anträge sowie für die Rückforderung von Ausgleichsleistungen auf Grund von Rückgabe oder Entschädigung von Vermögenswerten in den neuen Bundesländern und in den östlichen Aussiedlungsgebieten noch über ein Jahrzehnt Geltung haben. Für die Geschädigten und die Ausgleichsverwaltung ist deshalb eine Bekanntmachung der gültigen Fassung auch des Lastenausgleichsgesetzes im Bundesgesetzblatt durch den Bundesminister des Innern dringend erforderlich.